

S a t z u n g
über die Einziehung von Wirtschaftswegen der
Gemeinde B u c h
vom 24.10.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die folgenden Wirtschaftswege sind für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und werden eingezogen:

1. Parzelle Gemarkung Buch Flur 2 Flurstück Nr. 5/2,
2. Teilstück der Parzelle Gemarkung Buch Flur 1 Flurstück Nr. 28 entlang der Grenze zum Flurstück Nr. 25.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Buch, den 24.10.2001

gez. Hißnauer (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/04

, den 02.11.2001

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.08.2001 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 30.08.2001 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 16.10.2001 die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Satzung nach § 58 Abs. 4 Flurbereinigungs-gesetz erteilt.
3. Die Satzung wurde am 24.10.2001 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 01.11.2001 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
5. Satzungs-ausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 3.1
Kreisverwaltung

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk